

# Reglement 20. Schweiz. Burenziegenschau & Bockmarkt 2019

## Art. 1 Zweck, Veranstalter, Reglement für Schauen beim SZZV

Um Gelegenheit für Punktierung, Kauf und Verkauf von guten männlichen und weiblichen Zuchtieren zu bieten, sowie das Interesse für die Ziegenzucht allgemein zu fördern, veranstaltet der swiss-boer eine jährliche Ziegenschau mit Bockmarkt. Das Reglement für Schauen des SZZV regelt die Bestimmungen über die Beurteilung von Herdebuchziegen.

## Art. 2 Zulassungsbedingungen

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien, insbesondere anerkannt CAE-freien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Verletzte oder kranke Tiere und Tiere mit fehlenden oder nicht korrekt ausgefüllten Begleitdokumenten bzw. fehlender oder unkorrekter Kennzeichnung (Ohrmarke) sind umgehend als seuchenverdächtig einzustufen und von der Ausstellung zurückzuweisen.

**Am Ausstellungstag ist ein vollständig ausgefülltes TVD-Begleitdokument und falls vorhanden der Betriebsausweis Serologisch Pseudotuberkulose-frei vorzuweisen.**

Das Mindestalter für die aufzuführenden Böcke: Geboren bis 19. Februar 2019. Mindestalter für weibliche Tiere: Geboren bis 20. November 2018. Erstlingsziegen werden erst punktiert, wenn sie mindestens einmal abgelammt haben.

Für alle Tiere wird eine beidseitig nachgewiesene Abstammung von einer Generation verlangt (Vater und Mutter müssen bekannt sein).

## Art. 3 Marktprogramm für Besucher

Der Markt ist für Besucher am Samstag, 20. April 2019 von ca. 10.00 Uhr bis Ende der Veranstaltung geöffnet, ausgenommen während dem Richten in den Kategorien. Es wird ein Ausstellungskatalog und eine Rangliste erstellt. Besucher können den Katalog für Fr. 5.- und die Rangliste für Fr. 2.- erwerben. Jeder Aussteller erhält einen Katalog und eine Rangliste gratis.

## Art. 4 Anmeldung via Capranet

Die Anmeldung der Tiere hat bis spätestens dem 31. März 2019 via Capranet zu erfolgen. Wenn keine Login-Daten fürs Capranet vorhanden sind, kann die Anmeldung nach Absprache, auch schriftlich gemacht werden.

## Art. 5 Einschreibgebühren

Die Aussteller (auch für Kategorie 15) haben eine Grundgebühr von Fr. 30.- für das erste Tier zu entrichten (Nichtmitglieder von swiss-boer Fr. 50.-). Jedes weitere Tier kostet Fr. 5.-, dies wird bei der Auffuhr der Tiere vom Kassier einkassiert. Für alle angemeldeten Tiere muss die Grundgebühr (Nachmeldegebühr) und Fr. 5.- je Tier auch bei nicht aufführen der Tiere bezahlt werden.

## Art. 6 Auffuhr und Abfuhr

**Auffuhr: ab 08.30 Uhr bis spätestens 09.30 Uhr.** Die Tiere werden einer Eingangskontrolle unterzogen. Es dürfen keine Tiere die nicht bei der Eingangskontrolle kontrolliert wurden ausgeladen werden! Alle Tiere werden zusätzlich von einem anerkannten Kontrolleur auf Pseudotuberkulose abgetastet, ausser jene die aus Betrieben sind die Serologisch Pseudo-frei sind. Bei der Auffuhr ist ein **Begleitdokument** für jedes einzelne verkäufliche Tier (Erleichterung beim Verkauf) und falls vorhanden der **Pseudotuberkulose-frei Ausweis** vorzuweisen. Abfuhr frühestens ab 15.00 Uhr. Aussteller welche mit ihren Tieren erst nach 09.30 Uhr eintreffen, haben eine Sondergebühr von Fr. 20.- zu bezahlen.

## Art. 7 Mutter-Tochter-Wettbewerb

Pro Mutter darf nur eine Tochter aufgeführt werden. Die teilnehmenden Ziegen müssen mindestens einmal gelammt haben. Die Tiere werden nach dem Zuchtfortschritt von Mutter zu Tochter, wie harmonisch das Paar zusammenwirkt, rangiert. Die Einschreibung für diese Kategorie erfolgt an der Auffuhr.

## Art. 8 Beurteilung, Richter

Neue Punktierungen, werden direkt nach Bern weitergeleitet und dort erfasst. Es werden nur noch diejenigen Ziegen Punktiert, welche auf dem Anmeldeformular angekreuzt wurden. Zur Beurteilung einer Ziege muss sie in Laktation stehen. Die erste offizielle Beurteilung kann frühestens 30 Tage nach dem ersten Wurf erfolgen. Bitte Würfe rechtzeitig melden. Der CAP von Böcken muss der Teilnehmer an der Schau vorweisen können, ansonsten ist keine Punktierung möglich.

## Art. 9 Rekurse

Rekurse gegen die Beurteilung sind sofort am Beurteilungstag beim Sekretariat einzureichen. Die Rekursgebühr beträgt Fr. 20.- und wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet. 20 min. nach Abschluss der Beurteilung eintreffende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

## Art. 10 Haftung und Versicherung

Das Marktkomitee lehnt jede Verantwortung für Unfälle und Krankheiten der Tiere an der Ausstellung oder beim Hin- und Rücktransport ab. Die Versicherung der Tiere ist Sache des Ausstellers.

## Art. 11 Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller den Wortlaut dieses Reglements und verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Im Weiteren hat sich jeder Aussteller den Anordnungen der Marktleitung zu fügen. Wird nachgewiesen, dass über ein an der Schau ausgestelltes oder aufgeführtes Tier wissentlich falsche Angaben gemacht, unrichtige Ausweise ausgehändigt oder Handlungen durchgeführt werden, die den Käufer schädigen, kann der Aussteller des betreffenden Tieres für die Dauer von zwei bis fünf Jahren von der Teilnahme des Marktes ausgeschlossen werden.